

Einleitung : die Skizzierung der Verfassungsgeschichte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **30 (1931)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Einleitung. Die Skizzierung der Verfassungsgeschichte.

Der Kanton Basel hatte im Jahre 1798, noch vor dem Einmarsch der Franzosen in die Waadt, den Reigen der schweizerischen Revolution eröffnet. Durch die Patriotenpartei der Stadt aufgereizt, verlangten die Bewohner der Landschaft am 16. Januar „aus Gefühl ihrer Menschenwürde und aus innigem Triebe nach wahrer Freiheit“ die politische Gleichstellung mit der Stadt. Nach einem kurzen Revolutionssturm, der die Schlösser der Landvögte, Waldenburg, Farnsburg und Homburg, in Flammen aufgehen ließ, bewilligte die Stadt mit einhelliger Zustimmung der Zünfte am 20. Januar der Landschaft die geistigen Errungenschaften der neuen Zeit, „Freiheit, Gleichheit, die heiligen unverjähbaren Rechte des Menschen“. Am 22. Januar übergab eine Deputation der Regierung in der Kirche zu Liestal in einem feierlichen Akt die Gleichheitsurkunde.

Bei der Einleitung der Verfassungsarbeiten erlitt dann allerdings das Prinzip der Gleichheit zwischen Stadt und Land eine wesentliche Durchbrechung, indem sich die Landschaft gegenüber der grundsätzlichen Zuweisung von zwei Dritteln der Sitze in der Nationalversammlung zu dem Zugeständnis verstehen mußte, die Hälfte mit städtischen Bürgern zu besetzen; demgemäß war die Stadt in dem Verfassungsrat doch mit zwei Dritteln vertreten, was indessen nur eine historische Bedeutung besaß; denn die Arbeiten der Basler Nationalversammlung wurden am 18. April durch die Einfügung des Kantons in die Helvetische Republik überholt.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 verlieh der Landschaft ein starkes Übergewicht im Großen Rat. Der Kanton war nun in die drei Distrikte, Stadt Basel, Liestal und Waldenburg, eingeteilt, die je 15 Zünfte¹⁾ besaßen. Jede Zunft wählte zunächst ein Mitglied in den Großen Rat; dies ergab also 15 Stadtbürger und 30 Landbürger. Weitere 90 Mitglieder wurden durch das Los aus einer gesamten Zahl von 180 Kandidaten ausgezogen. Die etwas eigentüm-

¹⁾ Diese Bezeichnung hatte auf der Landschaft nur die Bedeutung eines Wahlkreises.

liche Vorschrift, daß jeder Distrikt seine 60 Kandidaten aus den Bürgern der beiden andern Distrikte entnehmen mußte, aber höchstens drei Viertel aus dem gleichen, konnte zu Gunsten oder zu Ungunsten der Stadt wirken. Nimmt man im Hinblick auf die ruhigen, leidenschaftslosen Zeiten und in der Annahme eines ungefähr gleichmäßigen Ausfalles des Loses eine durchschnittliche Verteilung der Sitze an, so entfielen auf die Stadt etwa 30, zusammen mit den direkten Wahlen 45 Vertreter und auf die Landschaft ungefähr 60 oder zusammen 90.

Daß die kantonalen Verfassungen der Restaurationszeit unter dem Einfluß der Heiligen Allianz reaktionär ausgefallen sind, ist allgemein bekannt; die Stadt Basel schloß sich dem Zeitgeist an und kehrte in der Verfassung vom 4. März 1814 das Vertretungsverhältnis im Großen Rat um. Die Zunftwahlen wurden auf dem Fuße der „Gleichberechtigung“ so geregelt, daß die 30 Zünfte der Landschaft wie die 15 Zünfte der Stadt 30 Mitglieder in den Großen Rat wählen durften. Das Besetzungsrecht der bisher dem indirekten Wahlverfahren überlassenen 90 Sitze erhielt der Große Rat selbst mit der Bestimmung, daß zwei Drittel von diesen an Stadtbürger übertragen werden sollten. Die Stadt gewann also 90 Mandate, und der Landschaft blieben 60 übrig; die letztere erfuhr noch eine kleine Verbesserung, indem die Vereinigungsurkunde vom 7. November 1815 dem Bezirk Birseck 4 Großräte einräumte; damit zählte der Große Rat im ganzen 154 Mitglieder.

Die Unbilligkeit des damaligen Repräsentationssystems, wonach die Stadt, welche kaum einen Drittel der Gesamtbevölkerung²⁾ aufwies, trotzdem zwei Drittel der Großratsitze usurpiert hatte, ist offensichtlich, auch wenn man unsere demokratischen Anschauungen mit dem Ideal der schablonenhaften Gleichmacherei nicht als für alle Zeiten verbindlich betrachtet. Und doch konnte sich die Stadtbürgerschaft darauf

²⁾ Im Jahre 1815 betrug die Bevölkerung der Stadt 16 420, die der Landschaft 33 515 Einwohner; die letztern waren zum größten Teil auch Kantonsbürger, während die Stadt nur etwa 8000 Bürger besaß. In den Polemiken der Dreißiger Wirren sind öfters, zum Teil mit Absicht, die Zahlen der Einwohner und der Bürger miteinander verwechselt worden.

berufen, daß sie sich der größten Mäßigkeit beflissen habe, indem in den andern Stadtkantonen die Hauptstädte sich noch weit günstigere, zum Teil geradezu exorbitante Positionen erobert hatten³⁾.

Wie die Basler Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit sich des Übergewichtes über die Landschaft persönlich nicht erfreuen konnte, da sie selbst durch das Ergänzungsrecht des Großen Rats zu einem großen Prozentsatz depossediert war, so hatte sich innerhalb des Großen Rats wiederum die parallele Entwicklung einer Delegation der Machtbefugnis vom größern auf einen kleinen Personenkreis vollzogen. Das Wahlrecht für die 90 Sitze verfiel der Kompetenz eines Vorschlagskollegiums, welches dem Großen Rat nur die Auswahl über drei ihm empfohlene Kandidaten frei gab. Da von der aus 15 Mitgliedern bestehenden Kommission fünf dem Kleinen Rat angehörten und dieser im ganzen mit 25 Mann im Großen Rat vertreten war, ist es begreiflich, daß es der Regierung nicht schwer fiel, bei der Besetzung der 90 Sitze unerwünschte Elemente fern zu halten.

Eine weitere Neuerung verstärkte den undemokratischen Charakter des Wahlrechts in starkem Maße. Die Mediationsverfassung hatte eine sehr originelle Einrichtung eingeführt, die Epuration oder den sogen. Grabeau; alle zwei Jahre hatte eine Kommission ein Urteil über einen Teil der Großräte abzugeben; diejenigen, welche die Zensur „ungenügend“ erhielten, mußten sich einer Wiederwahl unterziehen. Dieses Schulzeugnis, das in unserer Zeit vielleicht segensreich wirken

³⁾ In *Bern* und *Freiburg* war die ausschließliche Patrizierherrschaft wieder hergestellt worden. Die Stadt Bern hatte 200 Sitze im Großen Rat erhalten, das Land 99, die Stadt Freiburg 108, der übrige Kanton 36. Im erstern Kanton waren überdies $\frac{2}{3}$, im letztern $\frac{3}{4}$ der Sitze den Patriziern reserviert. Auch in *Solothurn* und *Luzern* saßen die Patrizier im Regiment. Auf 10 000 Luzerner Landbürger entfielen nicht mehr Großräte als auf 280 Stadtbürger, wobei beide Teile je 50 Sitze besaßen. Die Stadt *Solothurn* wollte in der ersten Verfassung vom 11. März 1814 den Landleuten nur 11 Großräte zugestehen, mußte aber schließlich, als dies sogar die Heilige Allianz befremdete, dem Kanton einen Drittel der Sitze abgeben. Die Stadt hatte etwa 2000 Einwohner, das Land ca. 50 000. In *Zürich* besaßen 10 000 Einwohner der Stadt 137 Vertreter und 174 000 Einwohner des übrigen Kantons nur 75. Die Stadt *Schaffhausen* mit 6000 Einwohnern sandte 48 Mann in den Großen Rat; das Land mit 24 000 nur 26.

könnte, war bei den Herren im Großen Rat nicht beliebt; sie konnten daher im Jahre 1814 leicht bewogen werden, nicht nur die Epuration, sondern überhaupt jede Erneuerungswahl abzuschaffen. Wenn nun eine Zunft zwei mit einer guten Gesundheit ausgerüstete Vertreter besaß, so kam sie in der ganzen Restaurationszeit nie dazu, ihr Wahlrecht auszuüben.

Mußte einmal eine Ergänzungswahl durch die Bürgerschaft vorgenommen werden, so war der Kreis der wählbaren Personen auf die Besitzer von Grundeigentum oder einer Hypothekarobligation im Werte von Fr. 5000.— beschränkt; dagegen war das aktive Wahlrecht, im Gegensatz zur Mediationsverfassung, von einem Vermögensnachweis (Census) frei.

Da der Große Rat die 25 Mitglieder des Kleinen Rats wählte, und diese ihrerseits zusammen mit der Vorschlagskommission die Besetzung der 90 Sitze in der Hand hatten, ergab sich ein hübscher Kreislauf, der ein oligarchisches Regiment zu garantieren schien. Immerhin war die Exklusivität in den Behörden in Wirklichkeit nicht so scharf ausgeprägt, wie man bei rein theoretischer Beurteilung annehmen könnte. Einmal war dem Selbstergänzungsrecht für die 90 Sitze kein allzugroßer Einfluß beizumessen, weil es infolge der Lebenslänglichkeit der Stellen selten ausgeübt wurde; die eine reaktionäre Einrichtung paralyisierte die andere. Entscheidend war aber die Tatsache, daß die persönlichen Verhältnisse in Basel ganz anders lagen als z. B. in Bern oder Freiburg. In Basel waren die höheren Staatsämter schlecht oder gar nicht besoldet. Dabei waren die Mitglieder des Kleinen Rats infolge des die gesamte Staatsverwaltung ausübenden Kollegialsystems mit zeitraubenden Arbeiten überhäuft. Für erwerbsfreudige, nach Reichtum strebende Elemente wäre nichts verkehrter gewesen, als ein Mißbrauch ihres Familieneinflusses zum Zwecke einer Erwählung in die Regierung. Die Verteilung der Landvogteien sodann, welche in Bern ebensowohl als Heiratsgut für junge Patrizier, wie zur Versorgung von ältern Magistraten dienten, war in Basel auf die kleine Zahl von fünf Statthaltereien beschränkt.

Andererseits hatte der Handel in Basel in der Friedenszeit einen schönen Aufschwung genommen; die mit Vermögen aus-

gestatteten alten Basler Familien steckten ihre Söhne in das eigene Geschäft oder suchten ihre Aufnahme als Teilhaber in einer andern angesehenen Handlungsration im engern oder weitem Kreise der Verwandtschaft zu bewirken; bereits schien auch manchen industriellen Betrieben eine verheißungsvolle Zukunft beschieden zu sein, wovon die im Juli 1830 in Basel abgehaltene Industrieausstellung Zeugnis ablegte. In diesen wirtschaftlichen Verhältnissen war es in erster Linie begründet, daß man damals in Basel keine Klage über die „Aristokratenoligarchie“ oder das „autokratische Junkerregiment“ ertönen ließ, sondern im Gegenteil hie und da dem Bedauern Ausdruck gab, daß es so schwierig sei, für höhere Staatsstellen geeignete Persönlichkeiten zu finden⁴⁾.

Auch der Große Rat war in seiner Zusammensetzung durchaus nicht über einen Leist geschlagen; seine Mitglieder im Jahre 1830 können in folgende Kategorien zerlegt werden⁵⁾:

Rentner und Staatsmänner	19
Kaufleute, worunter auch Kleinhändler	36
Handwerker	25
Gelehrte und Offiziere aus verschiedenen Klassen	14
Landbürger	57

Eine paritätische Zusammensetzung zeigte ferner die Spitzenorganisation mit den beiden Häuptern. Konnte man den einen Bürgermeister, Johann Heinrich Wieland (1758 bis 1838) zum „Patriziat“ rechnen, so war der andere, Martin Wenk, ein einfacher Handwerker, ein Gerbermeister im St. Antonierhof an der Utengasse. Dabei war es sehr bezeichnend, daß der „aus dem Volk“ hervorgegangene Wenk, der zudem noch einen Revoluzzer unter seinen Ahnen besaß⁶⁾, eine konservativere Gesinnung bewies, als sein die Basler „Familien-

⁴⁾ Vgl. z. B. Privatbrief vom 31. Dez. 1830: „Weit entfernt sehr gesucht zu seyn, war es gegenheils sehr schwierig, rechtliche unabhängige Männer zu bewegen Kleinratsstellen anzunehmen.“ Schweiz. Beobachter 1831, Nr. 14.

⁵⁾ Schweizerbote 1831, No. 1 (Rats Herr Minder).

⁶⁾ S. über Wenk Zeitschrift Bd. 1928, S. 16. Sein Nekrolog s. in Basler Mitteilungen 1830, S. 382. Sein Urgroßvater hatte im Einundneunziger Wesen eine untergeordnete Führerrolle gespielt, ohne aber militärische Lorbeeren zu erringen. Neujahrsblatt 1931, S. 73.

herrschaft“ repräsentierender Kollege⁷⁾). Dies war charakteristisch für die allgemeine politische Sphäre in Basel: es ging kein klaffertiefer Graben durch die Bürgerschaft. Daß in allen Zünften, den damaligen politischen Organisationen, das gleiche vorsichtige Bestreben zur Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen mächtig war, war dem ganz Europa beherrschenden Zeitgeist und nicht etwa dem Einfluß bestimmter, den vornehmeren Kreisen angehörender Familien zuzuschreiben.

Die gleiche Erwägung gilt für die Abgrenzung des Pflichtenkreises der Magistraten, deren Beschränkung auf die allernotwendigsten Aufgaben des Staates der allgemeinen Anschauung entsprach, die mit der schier unumstößlichen Macht einer Selbstverständlichkeit wirkte. Innerhalb dieses engen Rahmens aber konnten sich die Behörden auf ihre gute, ehrliche Verwaltungstätigkeit berufen und mit dem Stolze des Gerechten auf die durch einen Finanzskandal kompromittierte Verwaltung der Städte Luzern und Zürich herabsehen oder gar auf die bösen Zustände im Kanton Tessin, wo der Satz galt: „Vom Landammann bis zum Tagelöhner stiehlt und hehlt alles das Gestohlene⁸⁾.“

Gegenüber der Verschuldung im Tessin, die um 1827 fast fünf Millionen erreichte, hatte die sehr sparsame Finanzwirtschaft in Basel ein Staatsvermögen von einer runden Million ergeben. Die Staatsrechnung hatte in den beiden Jahren 1828 und 1829 mit einem ansehnlichen Aktivposten abgeschlossen⁹⁾). Die Sparsamkeit ließ freilich nicht an eine staat-

⁷⁾ Die hervorragenden staatsmännischen Leistungen des Bürgermeisters Wieland in den Jahren 1813—1815 hat Carl Wieland im Basler Taschenbuch 1863 dargestellt und nachgewiesen, daß dieser einen offenen, für die politischen Verhältnisse und die Bedürfnisse des Landes empfänglichen Blick besaß. Man vergleiche z. B. seine Bemühungen um die Stärkung der schweizerischen Zentralgewalt und die Verhinderung von Sonderbündnissen, S. 38 bis 41. S. andererseits Kritik Anmerk. 17. *His: Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts.*

⁸⁾ In Luzern hatte 1819 Christoph Fleckenstein, der Vizepräsident des Kriegsrates, Fr. 20 000.— gestohlen, und in Zürich 1829 der Staatsrat Konrad Finsler große Unterschlagungen begangen. S. Dierauer S. 480 und über den Tessin 482.

⁹⁾ 1828: Einnahmen Fr. 531 711. 13; Ausgaben Fr. 458 068. 94,
1829: Einnahmen Fr. 522 119. —; Ausgaben Fr. 464 888. —.
Vgl. über das Finanzwesen: Heusler, *Mscr. I*, S. 138—146.

liche Fürsorgetätigkeit denken, wie wir sie heute als Pflicht des Gemeinwesens empfinden; doch fehlte es bei elementaren Katastrophen deswegen nicht an charitativen Bestrebungen. Dies bewies die Basler Bürgerschaft im Sommer 1830, nachdem ein furchtbares Gewitter am 16. Juli eine große Überschwemmung des Waldenburgertales verursacht hatte, der 19 Menschen zum Opfer fielen. Zur Unterstützung der Geschädigten spendeten die Basler Fr. 56 000.—, die Aufwendung des Staates selbst nicht gerechnet¹⁰⁾.

Von den zeitgenössischen Beurteilungen scheinen uns vor allem zwei Aussprüche des freisinnigen „Nouvelliste Vaudois“ (15. I. 1831) bemerkenswert; der erste lautete: „le gouvernement fut plus libéral que la constitution“ und war in dem von uns beschriebenen Sinne gewiß zutreffend, während die weitere Behauptung: „Le gouvernement devança les vœux de la nation“ mit den Tatsachen nur deshalb nicht in Widerspruch stand, weil im Kanton Basel bisher so gut wie keine Wünsche nach politischen und wirtschaftlichen Reformen geltend gemacht worden waren. Am besten paßte das Lob noch auf das Schulwesen, das in der Stadt eine wesentliche Besserung erfahren hatte. Auf der Landschaft hatte die Regierung wenigstens die ersten schüchternen Versuche einer zeitgemäßen Umgestaltung der Schulen nach der Methode Pestalozzis angeordnet und damit von sich aus ohne Antrieb seitens der Landgemeinden, ja sogar in Bekämpfung eines passiven Widerstandes derselben, den Anfang gemacht, über das bisherige Kulturideal, welches sich mit einem notdürftigen Lesen der Bibel durch die Untertanen begnügt hatte, hinauszugehen¹¹⁾. In den Jahren 1818—1830 hatte der Staat für das Schulwesen der Landschaft (nur alter Kantons- teil) die damals als bedeutend aufgefaßte Summe von Franken 188 000.— ausgegeben.

Wenn wir Urteile der Basler selbst über jene gute alte Zeit, die man so oft als eine böse, oder wenigstens finstere

¹⁰⁾ Von dem gesamten Schaden, Fr. 540 000.—, betraf der Hauptteil die Allmenden des Staates und der Gemeinden; der Schaden an Privateigentum war auf Fr. 110 000.— geschätzt. S. Basler Mitteilungen 1830, S. 367.

¹¹⁾ Über die neuen Bestrebungen im Schulwesen der Landschaft orientiert am besten der Aufsatz von W. Kradolfer im Basler Jahrbuch 1930 mit seinen Zitaten.

Zeit einschätzt, nicht für zweckdienlich erachten, weil sie als befangen abgelehnt werden könnten¹²⁾, so dürften dafür drei Schilderungen von Landschäftlern auf ein um so größeres Interesse zählen. Jakob Aenishänslin, der angesehene Vertreter der Gemeinde Gelterkinden im Großen Rate, stellte der Restaurationsregierung der Stadt Basel das folgende Zeugnis aus: „Wir verehren in der von hochherzigen Privaten Basels gestifteten und fast einzig durch Beiträge der Stadt segensreich fortdauernden Landwaisenanstalt einen Gegenstand dankbarster Erinnerung werth.“ Ferner: „Die 16 Jahre sind nicht leer und unbenützt vorübergeflossen; im Gegenteil hat diese Zeit manch Gutes geboren.“ Speziell zollte der Redner im Namen aller Repräsentanten des Landes den Bemühungen der Regierung, das Schulwesen zu heben, volle Anerkennung. Als zweiter Kronzeuge kann Heinrich Strub, der Landwirt auf dem Reisen bei Läuelfingen, angerufen werden, ein Mitglied der spätern provisorischen Regierung; er bekannte: er habe sein ganzes Leben lang ungekränkt und im Schutze der Regierung gelebt; er könne über keine Gewalt und Willkür klagen, sondern müsse in allen seinen Angelegenheiten die höchsten Gewalten rühmen und preisen. Den Wohltätigkeitssinn der Stadt nebst den schönen und gemeinnützigen Anstalten könne er nicht anders als mit Dank und Verehrung berühren; er bedaure einzig, daß die Landschaft noch keine Sekundarschulen besitze. Als drittes Beweisdokument ist das sehr wahrscheinlich von Stephan Gutzwiller stammende Referat über die Bubendorfer Versammlung im „Schweizer Bote“ zu erwähnen mit der folgenden Einleitung: „Denn das Land ist gar wohl eingedenk der Wohltaten und Unterstützungen, die ihm bei vielen Anlässen, bei dem Bau von Schulhäusern und bei mehreren Unglücksfällen von Bürgern der Stadt zugeflossen sind, und es fühlt sich dasselbe dafür gewiß immer zu lebhaftestem Danke verpflichtet, der bis in die spätesten Enkel forterben wird¹³⁾!“

¹²⁾ Wir verweisen jedoch hinsichtlich der gesamten Restaurationszeit auf Wilhelm Vischer im Basler Neujahrsblatt 1905 und 1906, auf Grund von Heusler, Mscr. Teil I. Eine scharfe Kritik s. Anmerk. 17.

¹³⁾ Rede von Aenishänslin und Strub, gehalten in der Sitzung des Großen Rates vom 7. Dezember 1830. S. Basler Revolution No. 6 und Basler Druckschriften I, 1, No. 93; „Schweizer Bote“ 1830, S. 565. Auch Andreas Heusler, Mscr. II, S. 13, bezeichnete Gutzwiller als Verfasser.

Alles in allem genommen: Die Jahre von 1816—1830 fielen weder in eine Zeit eines politischen, noch eines bedeutenden kulturellen Fortschrittes; aber man darf sie auch nicht nur als einen einzigen schwarzen Tintenklex in der Geschichte der Stadt Basel betrachten.

B. Die gesetzliche Vorbereitung der Verfassungsrevision.

I. Der Liberalismus in Basel um 1830.

Dändliker hat die hauptsächlichste Ursache für die verhängnisvollen Ereignisse der Dreißiger Wirren darin erblickt, daß in Basel keine starke freisinnige Partei vorhanden gewesen sei. Wenn auch die Folgerung kaum richtig ist, so trifft doch die Tatsache noch für den Sommer des Jahres 1830 zu. Eine organisierte und über eine ansehnliche Mitgliederzahl verfügende freisinnige Partei fehlte. Wohl aber bekannten sich einige Vertreter der Intelligenz, die zu Führern des Liberalismus berufen gewesen wären, zu fortschrittlichen Anschauungen. Dazu gehörten vor allem drei alte Helvetiker: Karl Friedrich Hagenbach, Samuel Ryhiner, der Sohn eines reichen Indiennefabrikanten, und Hans Georg Stehlin, von Benken, hatten als junge, feurige Patrioten am 17. Januar 1798 in einer Kommissionssitzung die Basler Revolution eingeleitet.

Trotz der in der langen Zwischenzeit natürlicherweise eingetretenen Mäßigung hatten diese politischen Veteranen einen weitsichtigen Geist bewahrt. Alle drei waren zu ehrenvollen Stellen und Würden emporgestiegen. Hagenbach, Professor der Medizin, und Ryhiner, der im Jahre 1811 die Wahl zum Bürgermeister ausgeschlagen und die richterliche Tätigkeit als Statthalter, später Präsident, des Appellationsgerichts vorgezogen hatte, saßen im Großen Rat. Stehlin stand als Mitglied der Regierung (Staatsrat) in hohem Ansehen, namentlich auch bei den Vertretern der Landschaft im Großen Rat. Leider konnte er aber als betagter Greis, kurz vor seinem Tode¹⁴⁾, in den kommenden Wirren keinen vermittelnden Einfluß mehr ausüben.

¹⁴⁾ Stehlin lebte von 1760—1832; Hagenbach 1771—1849; Ryhiner 1766—1847, de Samuel und Rosina Werthemann (Zeitschrift Bd. 1928, S. 36). His, Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts.